

Finanzsatzung der Studierendenschaft der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

Vom 12. Juni 2013

Aufgrund des § 73 Absatz 1 i.V.m. Absatz 2 Nr. 3 und Absatz 3 des Hochschulgesetzes (HSG) vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Februar 2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 34, ber. GVOBl. Schl.-H., S. 67), wird nach Beschlussfassung durch das Studierendenparlament vom 10. Juni 2013 und mit Genehmigung des Präsidiums der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel (CAU) vom 12. Juni 2013 die folgende Satzung erlassen:

NBl. MBW. Schl.-H. 2013 S. 53
Tag der Bekanntmachung: 16. Juli 2013

§ 1: Geltungsbereich

Die Haushalts-, Kassen- und Vermögensführung der verfassten Studierendenschaft der CAU richtet sich nach dieser Ordnung, soweit nicht durch § 105 LHO anderes bestimmt ist.

Abschnitt I Haushaltsplan

§ 2: Haushaltsjahr.

Das Haushaltsjahr beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September des nächsten Jahres.

§ 3: Beschluss des Haushaltes.

(1) Auf der ersten Sitzung im Wintersemester berät das Studierendenparlament den Haushaltsplan und beschließt den Haushalt.

(2) Bis zur Ladungsfrist der ersten Sitzung des Studierendenparlamentes im Wintersemester stellt die Finanzreferentin oder der Finanzreferent des Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA) im Einvernehmen mit der ersten Vorsitzenden oder dem ersten Vorsitzenden des AStA einen konsolidierten Haushaltsplan, d. h. einschließlich der Fachschaftshaushalte gemäß § 4, auf.

(3) Die Fachschaften sind verpflichtet, der Finanzreferentin oder dem Finanzreferenten einen Haushaltsplan der jeweiligen Fachschaft bis zum 1. August eines jeden Jahres vorzulegen, der zuvor von der jeweiligen Fachschaftsvertretung beschlossen wurde.

§ 4: Haushaltsstruktur

(1) Der Haushalt ist in Einnahme- und Ausgabetitel zu gliedern. Die Ausgabetitel für Personal-, Sach- und allgemeine Ausgaben sind getrennt aufzuführen. Außerdem werden AStA- und Fachschaftshaushalte in Maßnahme- und Titelgruppen, sog. Einzelhaushalte,

gegliedert. Jeder Fachschaftshaushalt wird in einer Maßnahme beziehungsweise Titelgruppe dargestellt.

(2) Der Haushalt muss in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein. Dies gilt auch für jeden Fachschaftshaushalt (Maßnahme- und Titelgruppen).

(3) Abweichungen, die 20 Prozent vom Vorjahresansatz je Einzelhaushalt bzw. Maßnahme- oder Titelgruppe übersteigen, sind zu begründen.

Abschnitt 2

Ausführung des Haushalts

§ 5: Nachtragshaushalt

Ist nach Ende des halben Haushaltsjahres ersichtlich, dass bis Ende des Haushaltsjahres in einzelnen Titel Überschreitungen von über 10% des Ansatzes eintreten werden, so ist ein Nachtragshaushalt zu erstellen.

§ 6: Deckung von Ausgaben

(1) Innerhalb jedes Einzelhaushaltes besteht gegenseitige Deckungsfähigkeit.

(2) Zahlungsverpflichtungen dürfen nur eingegangen werden, wenn in dem entsprechenden Titel Mittel zur Verfügung stehen oder aber aus Minderausgaben anderer Titel gedeckt sind.

(3) Bei einzelnen Ausgabtiteln kann die Finanzreferentin oder der Finanzreferent mit Einwilligung der ersten Vorsitzenden oder des ersten Vorsitzenden und des Studierendenparlamentes Überschreitungen von bis zu 10% des Ansatzes zulassen, wenn entsprechende Mehreinnahmen zu erwarten sind.

§ 7: Kompetenzen

(1) Alle Maßnahmen der Studierendenschaft, die finanzielle Angelegenheiten berühren, bedürfen der Einwilligung der Finanzreferentin oder des Finanzreferenten. In begründeten Ausnahmefällen, insbesondere bei Krankheit, kann die Finanzreferentin oder der Finanzreferent dieses Recht für einen befristeten Zeitraum von höchstens zwei Monaten der ersten stellvertretenden Finanzreferentin oder dem ersten stellvertretenden Finanzreferenten übertragen. Die Übertragung bedarf der Zustimmung des Studierendenparlamentes.

(2) Einzelausgaben bedürfen der Zustimmung des Studierendenparlamentes, wenn sie 150 Euro überschreiten. Dies gilt nicht für Ausgaben, deren Zweck im Haushalt hinreichend bestimmt ist.

(3) Die Kompetenzen bezüglich der Fachschaftshaushalte werden in Abschnitt 5 dieser Satzung geregelt.

§ 8: Eilfall

(1) Während der vorlesungsfreien Zeit und im Eilfall werden die nach §§ 6 Abs. 2 und 7 Abs. 2 erforderlichen Beschlüsse durch solche des AStA ersetzt. Der Haushaltsausschuss des Studierendenparlamentes ist hiervon zu unterrichten, auf dessen Verlangen kann das Studierendenparlament mit Mehrheit der Mitglieder diese Beschlüsse aufheben.

(2) Verpflichtungen der Studierendenschaft bleiben hiervon unberührt.

§ 9: Haftung

Bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verstoß gegen diese Finanzordnung haftet der oder die Handelnde persönlich für den der Studierendenschaft oder einer Fachschaft dadurch entstehenden Schaden.

Abschnitt 3

Buchführung

§ 10: Buchführung und Entlastung

(1) Die Finanzreferentin oder der Finanzreferent ist für das Kassen- und Buchführungswesen verantwortlich.

(2) Es werden für den AStA und je Fachschaft ein Titelbuch entsprechend des Haushaltes und ein Kassenbuch geführt. Die Bücher der Fachschaften werden von der jeweiligen Fachschaftsfinanzleiterin oder dem jeweiligen Fachschaftsfinanzleiter geführt. Für die Führung der Kassen und des Kassenbuches kann die Finanzreferentin oder der Finanzreferent im Einvernehmen mit der ersten Vorsitzenden oder dem ersten Vorsitzenden des AStA Hilfskräfte hinzuziehen.

(3) Alle Einnahmen und Ausgaben sind in beide Bücher einzutragen, das Titelbuch ist monatlich abzuschließen.

(4) Am Ende des Haushaltsjahres ist von der Finanzreferentin oder Finanzreferenten ein konsolidierter Jahresabschluss zu erstellen. Die Fachschaften sind verpflichtet, für ihren Haushalt nach dem in Anlage 1 der Satzung enthaltenen Muster einen Jahresabschluss zu erstellen, für den die Entlastung durch die Fachschaftsvertretung herbeizuführen ist. Danach ist der Jahresabschluss von der jeweiligen Fachschaftsvertretung der Finanzreferentin oder Finanzreferenten bis spätestens 15. Januar eines Jahres vorzulegen. Die Finanzreferentin oder der Finanzreferent erstellt daraus einen konsolidierten Jahresabschluss für den gesamten Haushalt der Studierendenschaft. Bei Vorlage dessen entscheidet das Studierendenparlament über die Entlastung der Finanzreferentin oder des Finanzreferenten.

§ 11: Belege

(1) Für jede Einnahme oder Ausgabe ist eine von der Finanzreferentin oder dem Finanzreferenten gegenzuzeichnende Einnahme- oder Ausgabeanweisung erforderlich.

(2) Die Einnahme- und Ausgabeanweisungen nebst den dazugehörigen Anlagen gelten als Belege für die Eintragungen in den Büchern.

§ 12: Einsichtsrecht

Der Haushaltsausschuss kann jederzeit Einsicht in die Bücher verlangen.

Abschnitt 4

Zahlungsverkehr

§ 13: Verfügungen

(1) Die verfasste Studierendenschaft unterhält personenunabhängige Konten bei derselben Bank, über die der gesamte Zahlungsverkehr abzuwickeln ist. Der laufende Zahlungsverkehr ist über Verwahrkonten abzuwickeln, daneben ist die Unterhaltung von weiteren personenunabhängigen Anlagekonten zulässig. Die Einrichtung anderer Konten ist unzulässig.

(2) Bei Verfügungen über die Konten der Studierendenschaft hat nur die Finanzreferentin zusammen mit der ersten oder zweiten Vorsitzenden Zeichnungsvollmacht.

(3) Der Zahlungsverkehr ist möglichst bargeldlos durchzuführen. Der längerfristige Bestand der Kasse soll 250,- Euro grundsätzlich nicht überschreiten.

(4) Bei der Übergabe der Konten und Kassenbestände in Folge von Personalwechsel ist eine ordnungsgemäße Übergabe, insbesondere hinsichtlich der Bestände, zu gewährleisten und zu dokumentieren.

§ 14: Verbindlichkeiten

(1) Die Begründung rechtsgeschäftlicher Verbindlichkeiten bedarf der Zustimmung der Finanzreferentin oder des Finanzreferenten und der ersten (im Verhinderungsfall der zweiten oder des zweiten) Vorsitzenden oder des ersten Vorsitzenden.

(2) Verträge, durch die der Studierendenschaft über das Haushaltsjahr hinausgehende Verpflichtungen erwachsen, bedürfen der Zustimmung des Studierendenparlamentes. § 8 gilt entsprechend.

§ 15: Reisekosten

Die Regelung der zu Lasten von Mitteln der verfassten Studierendenschaft zu erstattenden Reisekosten erfolgt durch eine vom Studierendenparlament zu beschließende Reisekostenordnung.

Abschnitt 5 Fachschaften

§ 16: Kompetenzen Fachschaften

(1) Soweit hier bezüglich der Fachschaftshaushalte keine besonderen Regelungen vorliegen, gelten die allgemeinen Regelungen für den AStA entsprechend. Die Aufgaben der Finanzreferentin oder des Finanzreferenten in den §§ 7, 10, 11, 13 und 14 nimmt die jeweilige Fachschaftsfinanzleiterin oder der Fachschaftsfinanzleiter wahr.

(2) Die Fachschaftsleiterin oder der Fachschaftsleiter und die Fachschaftsfinanzleiterin oder der Fachschaftsfinanzleiter dürfen nicht personenidentisch sein.

(2) Die Finanzreferentin oder Finanzreferent prüft die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung der Fachschaften. Zu diesem Zweck besteht ein Einsichtsrecht in alle Konten der verfassten Studierendenschaft.

§ 17: Zuschüsse

(1) Die Fachschaften erhalten pro Semester zur Bestreitung ihrer üblichen Ausgaben Zuschüsse. Deren Höhe wird im AStA-Haushalt festgelegt. Sie werden nach Vorlage der Haushaltspläne der Fachschaften (§ 3 Abs. 3) bzw. der Jahresabschlüsse (§ 10 Abs. 4) ausgezahlt.

(2) Der Anspruch auf diese Zuschüsse verfällt zum Ende des Semesters.

(3) Das Studierendenparlament kann auf Antrag der Finanzreferentin oder des Finanzreferenten mit Zweidrittelmehrheit der Mitglieder beschließen, einer Fachschaft vorläufig oder endgültig keine Semesterzuschüsse auszuzahlen, wenn in der Buchführung der Fachschaften schwere Mängel bestehen.

§ 18: Kontensperrung

Das Studierendenparlament kann auf Antrag der Finanzreferentin oder des Finanzreferenten mit Zweidrittelmehrheit der Mitglieder beschließen, einer Fachschaft vorläufig oder endgültig die Konten zu sperren, wenn in der Buchführung der Fachschaften schwere Mängel bestehen. Eine Sperrung ist nur zulässig, wenn zwei erfolglose Mahnungen durch die Finanzreferentin oder dem Finanzreferenten erfolgt sind.

Abschnitt 6 Internationale Studierendevereine

§ 19 Definition Internationale Studierendevereine

(1) Die von der Universität registrierten Internationalen Studierendevereine erhalten pro Semester einen Zuschuss.

(2) Im Haushalt wird hierfür eine Summe festgelegt.

§ 20 Zuschüsse für Internationale Studierendevereine

(1) Die Zuschüsse sind für die Bestreitung der üblichen Ausgaben von Internationalen Studierendevereinen zu verwenden.

(2) Zuschüsse werden nur gegen Vorlage einer vollständigen Abrechnung sowie der Originalbelege vom AStA ausgezahlt. Nach Prüfung der Originalbelege durch die Finanzreferentin oder den Finanzreferenten oder die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer des AStA können diese dem Antragsteller bei Bedarf zurückgegeben werden.

(3) Der AStA kann auf die Zuschussbeträge einen Vorschuss von höchstens 80% auszahlen. Die Auszahlung des Vorschusses erfolgt auf Anweisung der Finanzreferentin oder des Finanzreferenten im Einvernehmen mit dem AStA-Vorstand. Unverzüglich nach Verwendung der Gelder muss eine Abrechnung inklusive der Originalbelege vorgelegt werden. Bei nicht rechtzeitig abgerechneten Vorschüssen kann das Studierendenparlament die Rückerstattung des Vorschusses verlangen.

(4) Der Anspruch auf diese Vorschüsse verfällt zum Ende des Semesters.

Abschnitt 7 Schlussbestimmungen

§ 21: Kaufmännischer Gewerbebetrieb

Wird für eine Tätigkeit der Studierendenschaft oder einen Teilbereich der Studierendenschaft ein kaufmännischer Geschäftsbetrieb erforderlich, so erlässt das Studierendenparlament die erforderlichen Bestimmungen über die Kassen- und Buchführung.

§ 22: Inkrafttreten

(1) Diese Finanzsatzung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft, vorherige Finanzsatzungen treten gleichzeitig außer Kraft.

(2) Für die Umsetzung der Regelung in § 13 Abs. 1 sind alle bisherigen Konten der Fachschaften aufzulösen und ihre Kassenbestände auf die neu einzurichtenden Konten bis zum 30. September 2013 zu überführen.

Kiel, den 12. Juni 2013

Yvonne Dabrowski
Vorsitzende des Allgemeinen Studierendenausschusses